

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Double-Degree-Masterstudiengang ICT Innovation an der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik – der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Februar 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik – der Technischen Universität Berlin hat am 15. Februar 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studienordnung für den internationalen, konsekutiven Double-Degree Masterstudiengang ICT Innovation beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Bewerbungs- Auswahl- und Zulassungsverfahren
- § 6 - Internationalisierung
- § 7 - Studienberatung
- § 8 - Module und Modulkatalog
- § 9 - Durchführung von Modulen
- § 10 - Leistungspunkte
- § 11 - Lehrveranstaltungsformen
- § 12 - Qualitätssicherung
- § 13 - Mentorenprogramm
- § 14 - Dauer und Gliederung des Studiums
- § 15 - Aufbau des Studiums
- § 16 - Individuelle Studienvereinbarung
- § 17 - Schlussbestimmungen

- Anlagen** – 1. EIT ICT Labs Partneruniversitäten der TU Berlin
2. Exemplarische Studienverlaufspläne /Modulübersichten
3. Studienschwerpunkte

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung und der fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs ICT Innovation Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs ICT Innovation (Innovation in Information and Communication Technology) der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Studiengang wird gemeinsam mit den EIT ICT Labs Partneruniversitäten (siehe Anhang) durchgeführt.

(3) Diese Ordnung regelt nur den Teil des Studiums, der an der Technischen Universität Berlin absolviert wird und die Bedingungen für die Vergabe des Mastergrades durch die Technische Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) EIT ICT Labs ist ein Konsortium von europäischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, das als „Knowledge and Innovation Community“ (KIC) vom European Institute of Innovation and Technology (EIT) gefördert wird. Ziel

ist die Stärkung der Innovationsfähigkeit von Europa auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.

(2) Im Rahmen der EIT ICT Labs wurde eine Master School gegründet, die ihren Sitz an der KTH Stockholm hat und einen Masterstudiengang ICT Innovation mit verschiedenen Schwerpunkten (Technical Majors) anbietet.

(3) Studierende des Masterstudiengangs ICT Innovation studieren ein Jahr an einer ausgewählten Partneruniversität und ein weiteres Jahr an einer ausgewählten Partneruniversität eines anderen Landes. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss die akademischen Grade beider Universitäten, an denen sie studiert haben (Double-Degree). Zusätzlich erhalten die Studierenden ein Zertifikat der EIT ICT Labs. Welche Universitäten welchen Schwerpunkt im ersten oder zweiten Studienjahr anbieten, ist dem Anhang zu entnehmen.

(4) Der Masterstudiengang ICT Innovation widmet 25% des Curriculums der Ausbildung im Studienbereich „Innovation and Entrepreneurship“.

§ 3 - Studienziele

Absolventinnen / Absolventen des Studiengangs ICT Innovation

- können über Fachgrenzen hinaus denken und systematisch neue Ideen generieren und untersuchen,
- sind in der Lage, Kenntnisse, Ideen oder Technologien zu benutzen, um neue oder signifikant verbesserte Produkte, Dienste, Prozesse oder Verfahren hervorzubringen,
- sind fähig, Innovationen in tragfähige Geschäftslösungen zu transformieren,
- verfügen über Wissen und Verständnis der aktuellsten Forschungsmethoden und ihrer Anwendung in ihrem Studiengebiet,
- besitzen die Fähigkeit, unternehmerische Vorhaben und deren Wachstumspotential zu untersuchen und einzuschätzen,
- sind in der Lage, in interkulturellen und interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten,
- besitzen die Fähigkeit, aus praktischen Erfahrungen heraus neue Forschungsfragen zu formulieren,
- zeigen Führungsqualitäten und Entscheidungskompetenz,
- besitzen im Rahmen ihres Arbeitskontextes ein ganzheitliches Verständnis der Beiträge von universitärer Ausbildung, Forschung und unternehmerischem Handeln zur Wertschöpfung,
- sind sich im Rahmen ihres Arbeitsgebiets der Herausforderungen bezüglich verantwortungsvollem Handeln, Wissenschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bewusst.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für anspruchsvolle Aufgaben in Forschung und Entwicklung in ihrem jeweiligen Schwerpunktgebiet. Mögliche Arbeitgeber sind z. B. Forschungsinstitute mit anwendungsnahem Profil, Großunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen der Informations- und Kommunikationsbranche. Die spezifische Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen, selbst unternehmerisch tätig zu werden.

§ 5 - Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang ICT Innovation erfolgt zentral an der EIT ICT Labs Master School an der KTH Stockholm. Dort findet im Auftrag und unter Beteiligung der

Partneruniversitäten die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber statt. Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Informatik, Technische Informatik bzw. Elektrotechnik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang sowie der Nachweis von Englischkenntnissen (TOEFL- internetbasiert mit mindestens 92 Punkten oder äquivalent). Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss der EIT ICT Labs Master School in Stockholm. Voraussetzung für ein Studium an der Technischen Universität Berlin ist weiterhin der Zulassungsentscheid der Auswahlkommission der EIT ICT Labs Master School.

(2) Die Technische Universität Berlin ist durch eine/n Hochschul-lehrer/in am Auswahlverfahren beteiligt.

§ 6 - Internationalisierung

(1) Der Masterstudiengang ICT Innovation richtet sich an internationale Studierende. Dadurch und durch die Verpflichtung, ein Studienjahr an einer ausländischen Universität zu verbringen, fördert dieser Studiengang die fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz der Studierenden.

(2) Alle Lehrangebote sind grundsätzlich in englischer Sprache.

§ 7 - Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfasst gemäß § 28 BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfasst Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin.

(3) Die Studienfachberatung, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrmodulen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu führen. Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die fundierte Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß § 73 BerlHG eine Professorin / einen Professor als Beauftragte / Beauftragten für die Studienfachberatung ein, die / der durch studentische Hilfskräfte unterstützt wird. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Für Fragen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die inhaltliche Beratung bezüglich der Schwerpunktgebiete bestimmt die EIT ICT Labs Master School in Absprache mit den Partneruniversitäten jeweils Ansprechpartner an der Technischen Universität Berlin und den Partneruniversitäten.

(6) Weitere spezifische Beratung zu einzelnen Fachgebieten wird durch die Professorinnen/ Professoren des jeweiligen Fachgebiets wahrgenommen.

(7) Zur Information und Orientierung über den Studiengang wird von der Fakultät ein Studienführer herausgegeben.

(8) In der ersten Vorlesungswoche jedes Wintersemesters wird anstelle der für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

§ 8 - Module und Modulkatalog

(1) Im Studium sind Module mit einem bestimmten Umfang von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu belegen.

(2) Ein Modul umfasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen und schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Studierende dürfen sich nicht das gleiche Modul beziehungsweise die gleichen Lehrveranstaltungen mehrmals anrechnen lassen.

(3) Der Inhalt der Module ist im Modulkatalog beschrieben, der auf den Seiten der Fakultät einsehbar ist, Musterstudienpläne befinden sich im Anhang.

(4) Der oder die Verantwortliche eines Moduls verfasst eine Modulbeschreibung, welche die folgenden Informationen umfasst:

1. Teilnahmevoraussetzung
2. Qualifikationsziele
3. Lehrinhalte
4. Beschreibung der Lehr- und Lernformen
5. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
6. Prüfung und Benotung des Moduls
7. Dauer des Moduls
8. Teilnehmer(innen)zahl
9. Anmeldeformalitäten
10. Literaturhinweise, Skripte

(5) Die Bewertung der Lehrveranstaltungen bzw. Module mit Leistungspunkten sind im Modulkatalog festgelegt. Die Modulbeschreibungen für die jeweiligen Schwerpunktgebiete werden vom Fakultätsrat beschlossen und in aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (<http://www.eecs.tu-berlin.de/Module>) bekannt gemacht.

§ 9 - Durchführung von Modulen

(1) Die für die Durchführung eines Moduls Verantwortlichen geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Moduls den Studierenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Moduls sowie über die Modalitäten der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Jedes Modul erfordert zum Erreichen der mit dem Modul verknüpften Lernziele von den Studierenden ein begleitendes Selbststudium. Die Verantwortlichen sollen durch die Begrenzung des Lehrstoffs, die Bemessung von Aufgaben und die Organisation des Lehrbetriebs dafür Sorge tragen, dass für dieses Selbststudium die Anzahl der angegebenen Leistungspunkte ausreicht.

(3) Durch die Abstimmung von Inhalten und Anforderungen in den Modulen des Pflichtbereichs, die im gleichen Semester angeboten werden, sollen inhaltliche Überschneidungen vermieden und fachliche Querbezüge explizit gemacht werden, sowie die Studierbarkeit nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan sichergestellt werden.

(4) Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen in kompakter Form abgehalten werden (Blockveranstaltung).

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 10 - Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand der Studierenden für ein Studienmodul wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) gemessen. Auf ein Semester verteilt bedeutet 1 Leistungspunkt einen mittleren Studienaufwand

von 30 Arbeitsstunden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie das selbstständige Bearbeiten des Stoffes, die Anfertigung der Übungsarbeiten und die Prüfungsvorbereitung.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls durch eine Studien- oder Prüfungsleistung. Die vollständige Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen an die Studien- oder Prüfungsleistung ist Teil der Beschreibung des Moduls.

§ 11 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Module enthalten Lehrveranstaltungen verschiedener Formen, mit denen unterschiedliche didaktische Ziele verfolgt werden. Die folgenden Lehrveranstaltungsformen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten:

- a) Vorlesung (VL): Der Lehrstoff wird durch Dozierende in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.
- b) Übung (UE): Der Lehrstoff einer zugehörigen Vorlesung wird unter Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzt, durchgearbeitet und eingeübt. Übungen können in folgenden Varianten angeboten werden: als Tutorium (TU) zur angeleiteten Arbeit in Kleingruppen, als betreute praktische Arbeit (PA) in Form individueller Anleitung an einer Rechenanlage oder im Labor, oder als Hörsaalübung (HÜ) zur Besprechung von Übungsaufgaben im Frontalunterricht.
- c) Integrierte Lehrveranstaltung (IV): Das Vermitteln und Durcharbeiten des Lehrstoffes, das in der Regel in Kleingruppen erfolgt, sind in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs- und Übungsanteile verbindet.

(2) Bei den folgenden Veranstaltungsformen steht neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten das Erlernen bestimmter wissenschaftlicher Arbeitsweisen im Vordergrund.

- a) Praktikum (PR): Es dient primär zur Erlangung methodischer Fähigkeiten durch praktisches Arbeiten der Studierenden in kleinen Gruppen und sekundär zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes. Die Studierenden lernen die Handhabung und den zweckmäßigen Einsatz von Werkzeugen und Geräten kennen und gewinnen Erfahrung mit der Teamarbeit beim Lösen praktischer Probleme. Praktika haben nur einen geringen Anteil an Stoffvermittlung; es überwiegt das betreute praktische Arbeiten.
- b) Projekt (PJ): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Erlangung methodischer Fähigkeiten bei der Lösung umfangreicher Aufgaben in Gruppen. Ein Projekt kann ein oder zwei Semester dauern. Es umfasst in der Regel pro Semester 6 LP. Im Projekt ist ein Projektbericht zu erarbeiten, der die bearbeitete Aufgabe darstellt und die Lösung dokumentiert. Jede Gruppe bearbeitet Einzelaufgaben im Rahmen größerer Gesamtaufgaben, so dass Probleme der gruppenübergreifenden Aufgabenorganisation behandelt werden können, wobei die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbstständigkeit und zur Kooperation im Hinblick auf das Gesamtziel eines Projektes zeigen. Im Übrigen ist die Gestaltung frei.
- c) Seminar (SE): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Studierende lernen, sich durch Literaturstudien über ein Thema zu informieren, das erarbeitete Material mündlich in einem Vortrag darzustellen, ihre Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten und ihre Arbeitsergebnisse in Form einer schriftlichen Ausarbeitung als Seminarbericht niederzulegen. Seminare umfassen in der Regel 4 LP.

(3) Lehrveranstaltungen in folgenden Formen dienen der Ergänzung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes, sind aber höchstens anteilig auf die vorgeschriebenen Studienleistungen anrechenbar:

- a) Kurs (KU): Eine über einen Zeitraum von ein bis vier Wochen zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, in der Spezialkenntnisse, etwa im Gebrauch eines bestimmten Rechners, eines Betriebssystems, einer Programmiersprache oder eines Programmsystems, vermittelt werden.
- b) Exkursion (EX): Sie dient dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie soll den Studenten auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.
- c) Kolloquium (KO): Es ergänzt den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern und Vertreterinnen der Praxis. Es dient auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten der Fakultät aus Projekten, Abschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und Forschungsvorhaben.

(4) Die Möglichkeit von Modellversuchen – etwa zum Einsatz neuer Medien und Kommunikationsmittel - in der Lehre ist gegeben. Die Fakultät wird solche Modellversuche angemessen unterstützen.

§ 12 - Qualitätssicherung

(1) Die Ausbildungskommission der Fakultät IV wacht über die Qualität der Lehre und das Erreichen der Ausbildungsziele. In ihrem Auftrag werden regelmäßig alle Pflichtmodule und einige stärker besuchte Wahlpflichtmodule durch Befragung der Teilnehmer evaluiert. Die Ergebnisse werden fakultätsweit veröffentlicht. Im Rahmen der Befragung wird auch der studentische Arbeitsaufwand ermittelt und dient den Dozentinnen/Dozenten zur Rückkopplung bei der Berechnung der Leistungspunkte.

(2) Gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss verfolgt die Ausbildungskommission Kennzahlen wie Studienabbrecherquote, mittlere Studiendauer und Notenverteilung, versucht Ursachen für Fehlentwicklungen aufzudecken und schlägt dem Fakultätsrat geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung vor.

(3) Sie überprüft regelmäßig das Modulangebot der Fakultät hinsichtlich Breite, Aktualität, Überschneidungen und Studierbarkeit.

§ 13 - Mentorenprogramm

(1) Jeder/jedem Studierenden wird vom ersten Semester an eine Professorin/ein Professor seines Studiengangs als Mentorin/Mentor zugeordnet, die/den sie/er mindestens einmal pro Semester aufsuchen sollte. Die Mentorin / der Mentor kann gewechselt werden, wenn die neue Mentorin / der neue Mentor dem zustimmt.

(2) Der Schwerpunkt der Mentorentätigkeit liegt in der individuellen Beratung und der Hilfe bei auftretenden Problemen. Dazu ist ein Vertrauensverhältnis förderlich. Die Mentorin / der Mentor lädt die von ihm betreuten Studierenden mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch ein.

§ 14 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium im Masterstudiengang ICT Innovation kann im Wintersemester begonnen werden.

§ 15 - Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit (30 LP) Module in einem Schwerpunktfach im Umfang von 60 LP und

Module im Studienbereich Innovation & Entrepreneurship im Umfang von 30 LP.

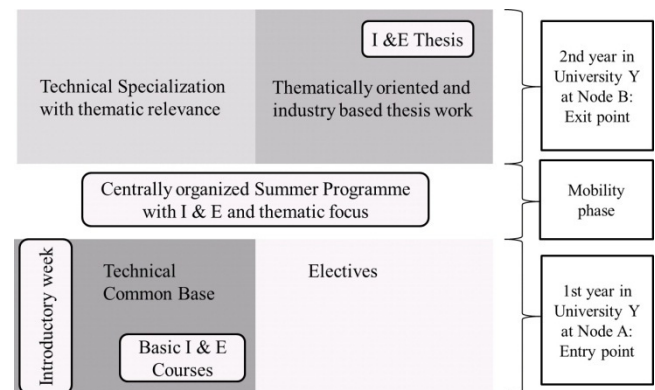
(2) Der Masterstudiengang ICT Innovation an der TU Berlin sieht folgende Studienschwerpunkte vor:

- **Embedded Systems**
Der Begriff „Eingebettete Systeme“ bezieht sich auf elektronische Komponenten, die typischerweise auch Softwareteile enthalten, einer Vielzahl persönlicher oder industrieller Geräte, z.B. Kommunikationsgeräte (Mobiltelefone), Geräte des Transports (Automobile, Eisenbahnen, Flugzeuge) oder medizinische Geräte. Weitere Einsatzgebiete liegen in der Gebäudetechnik zur Verbesserung des Komforts und der Reduzierung des Energieverbrauchs. In all diesen Gebieten erbringen Eingebettete Systeme einen Mehrwert bezüglich Funktionalität oder Nutzungsqualität im Vergleich zu konventioneller Technologie. Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des Entwurfs, der Entwicklung sowie der Implementierung Eingebetteter Systeme. Dazu sind vertiefte Kenntnisse aktueller Prozessoren und Realzeitsysteme sowie die Beherrschung formaler Methoden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Hardware-/Softwaresystemen erforderlich.
- **Internet Technology & Architecture**
Der Schwerpunkt befasst sich mit fortgeschrittenen Netzwerktechnologien sowie dem Entwurf und der Verwaltung moderner verteilter Systeme und Netzwerke. Die weltweite Verbreitung von Mobilfunknetzen und ihre Nutzung durch Smartphones nicht nur zur Kommunikation sondern auch zum Informationsabruf sowie die Entstehung sozialer Netze bedeutet eine dramatische Entwicklung in der Art und Weise, wie Menschen leben, interagieren und arbeiten. Ähnlich dramatisch sind die sich ändernden Anforderungen an die zugrunde liegende technologische Infrastruktur, die nicht nur mit um Größenordnungen wachsenden Datenvolumina, sondern auch mit neuen Nutzungsprofilen, Echtzeit- und Zuverlässigkeitsanforderungen berücksichtigen muss.
- **Distributed Systems & Services**
Ziel des Schwerpunkts Distributed Systems and Services ist es, die Absolventen hervorzubringen, die in der Lage sind, Verteilte Systeme für einen breiten Anwendungsbereich zu entwickeln, zu implementieren und zu verwalten, der Peer-to-Peer-Systeme, Cloud-Systeme, Web-Services und andere internetbasierte Systeme umfasst. Der Schwerpunkt vermittelt den Studierenden Kenntnisse in den formalen Grundlagen und technologischen Plattformen sowie praktische Fertigkeiten in der Implementierung verteilter Softwaresysteme.
- **Security & Privacy**
Der Schwerpunkt Security and Privacy befasst sich mit der Analyse, dem Entwurf, der Entwicklung und der Bewertung sicherer IT-Systeme, die auch in der Lage sind, die Vertraulichkeit der Daten und die Privatsphäre der Benutzer zu schützen. Das Studienprogramm folgt einem konstruktiven Ansatz und vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, um komplexe vertrauenswürdige Systeme zu bauen. Wesentlich sind die Praxisrelevanz und die Ausrichtung auf zukünftige Sicherheits- und Datenschutzprobleme.
- **Human Computer Interaction and Design**
Dieser Schwerpunkt ist spezialisiert auf die Untersuchung, den Entwurf, die Entwicklung und die Bewertung neuartiger Benutzerschnittstellen und interaktiver Systeme unter Berücksichtigung menschlicher kognitiver und sensomotorischer Fähigkeiten. Der Entwurf intuitiver Nutzerschnittstellen stellt den Menschen mit seinem sozialen und kognitiven Verhalten ins Zentrum der Überlegungen und beruht stark auf empirischen Untersuchungen im jeweiligen Nutzungskontext. Das

Arbeiten in multidisziplinären Teams (z.B. Ingenieure, Designer, Psychologen) ist charakteristisch für diesen Schwerpunkt.

(3) Zu jedem Studienschwerpunkt gibt es ein Programmkomitee, in dem die Partneruniversitäten durch einen verantwortlichen Hochschullehrer oder eine verantwortliche Hochschullehrerin vertreten sind.

(4) Die nachfolgende Graphik stellt die Grobstruktur des Studiums dar.



§ 16 - Individuelle Studienvereinbarung

(1) Vor Studienbeginn erstellt die Universität, an der die Studentin / der Student das erste Jahr des ICT Innovation Masterstudiengangs verbringt, eine individuelle Studienvereinbarung für die Gesamtdauer des Studiums. Darin werden der gewählte Studienschwerpunkt sowie die Universität für das erste und zweite Jahr des Studiums festgelegt.

(2) Im zweiten Semester hat der Student / die Studentin die Möglichkeit, Änderungen in der individuellen Studienvereinbarung zu beantragen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das für den jeweiligen Schwerpunkt zuständige Programmkomitee.

(3) Am Ende jedes Studienjahres senden die Universitäten eine Kopie des Transcript of Records in englischer Sprache an die KTH Stockholm (Master School Office).

(4) Eine Voraussetzung, um das Studium im zweiten Jahr im Ausland fortsetzen zu können, ist, dass 80 % der Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden. Eine Überprüfung der absolvierten Leistungen findet durch die Universität, an der der Student / die Studentin das erste Studienjahr absolviert hat, vor Beginn des 3. Semesters statt. Erfüllt der Student / die Studentin die geforderten Bedingungen nicht, kann er / sie sein / ihr Studium trotzdem lokal an der Technischen Universität Berlin fortsetzen und abschließen. Ein Wechsel an eine EIT ICT Labs Partneruniversität und der Erwerb des Double Degrees sowie des EIT ICT Labs Zertifikats ist dann nicht mehr möglich. Stattdessen wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein Master of Science (M.Sc.) der Technischen Universität Berlin verliehen.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2012, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.